



Demokratische  
Juristinnen und Juristen  
Postfach 1308  
4001 Basel  
T 061 333 77 80  
djs.basel@djs-jds.ch

Frau  
Rahel Eglin  
Leiterin Rechtsdienst  
Spiegelgasse 12  
4001 Basel

Basel, den 9. März 2020

## Stellungnahme der Demokratischen Juristinnen und Juristen Basel zum Entwurf für eine Verordnung über den Justizvollzug

---

Sehr geehrte Frau Eglin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Demokratischen Juristinnen und Juristen (DJS) Basel bedanken sich vielmals für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Verordnungsentwurf äussern zu können, und nehmen wie folgt Stellung

### 1. Generell zum Entwurf

Die Verordnung enthält einige Bestimmungen, die aufgrund ihrer Grundrechtsrelevanz in einem Gesetz im formellen Sinn geregelt werden müssten. Es ist nicht zulässig, in einer Verordnung in einem weiteren Masse in Grundrecht der Inhaftierte einzugreifen, als dies in den entsprechenden Bundesgesetzen sowie im Justizvollzugsgesetz vorgegeben ist. In der Verordnung dürfen Eingriffe in Rechte von Inhaftierten höchstens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben konkretisiert werden. In der Verordnung dürfen aber nicht weitergehende Einschränkungen statuiert werden, wenn diese von grundrechtlicher Bedeutung sind. Dies gilt etwa für Leibesvisitationen, Kontakte zur Aussenwelt oder die fehlende Differenzierung der Untersuchungshaft nach den besonderen Haftgründen (Art. 221 StGB) bzw. nach der Dauer der Untersuchungshaft. Wir empfehlen daher, den gesamten Entwurf in dem Sinn zu überarbeiten, dass im Vergleich zum Justizvollzugsgesetz keine zusätzlichen grundrechtseinschränkende Massnahmen mehr enthalten sind

Zudem empfehlen wir einen Abgleich des Entwurfs mit den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen. Auch wenn diese Grundsätze des Europarates nicht direkt anwendbar sind, so verpflichten sie doch den Gesetzgeber, nicht hinter diesen Mindeststandard zurückzugehen.

Des Weiteren möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Verordnungsentwurf den verschiedenen Haftgründen zu wenig Rechnung trägt. Zwar enthält der Entwurf jeweils ein paar besondere Bestimmungen für den Straf- und Massnahmenvollzug, die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, die ausländerrechtliche Administrativhaft sowie auch für die jugendstrafrechtliche Haft. Diese besonderen Bestimmungen sind jedoch viel zu knappgehalten und werden daher den Besonderheiten der jeweiligen Haftgründe nicht gerecht. Wie wir bereits in unserer Vernehmlassungsantwort zum Entwurf des Justizvollzugsgesetzes vorgebracht haben, halten wir es für falsch, dass die verschiedenen Haftarten in einem einzigen Gesetz geregelt werden. Wenn nun aber trotzdem ein solches Einheitsgesetz erlassen worden ist, so müsste wenigstens in der Verordnung detaillierter auf die Besonderheiten der verschiedenen Haftarten eingegangen werden. Besonders eklatant zeigt sich diese Schwäche bei der Untersuchungshaft, für die nirgendwo festgehalten wird, dass deren Ausgestaltung der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen hat. In der Folge wird dann auch versäumt, bei der Ausgestaltung des Vollzugs die besonderen Haftgründe (Art. 221 StPO) zu berücksichtigen. Obwohl es mittlerweile zu den anerkannten Standards gehört, die zulässigen Einschränkungen der Rechte der Inhaftierten von den besonderen Haftgründen und der Dauer der Untersuchungshaft (Verhältnismässigkeitsgrundsatz) abhängig zu machen, fehlen solche Differenzierungen im vorliegenden Entwurf völlig, was unseres Erachtens auf jeden Fall nachzubessern ist.

Auch möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass wir die Stellungnahme des *Transgender Network Switzerland* vollumfänglich unterstützen. Bereits in unserer Stellungnahme haben wir darauf hingewiesen, dass auch im Vollzug auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Menschen eingegangen werden muss.

## 2. Spezifische Bemerkungen zu ein paar ausgewählten Bestimmungen

### *§ 5 Abteilung Bewährungshilfe*

Unseres Erachtens ist es nicht zielführend, die Bewährungshilfe mit Gefährderansprachen bei häuslicher Gewalt zu betrauen. Diese Tätigkeit verwässert das Profil der Bewährungshilfe und ist unseres Erachtens besser bei der Kantonspolizei anzusiedeln. Wir schlagen deshalb vor, lit. g zu streichen.

### *§ 6 Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt*

lit. f ist auf Freiheitsentzüge gemäss Art. 25 JStG und Disziplinar massnahmen im Rahmen des Jugendstraf- und massnahmenvollzugs zu beschränken.

Eine jugendstrafrechtliche Unterbringung gemäss Art. 15 JStG soll – abgesehen von möglichen Disziplinar massnahmen – unter keinen Umständen im Untersuchungsgefängnis vollzogen werden. «... freiheitsentziehende strafrechtliche Schutzmassnahmen...» ist deshalb zu streichen.

Ebenso schlagen wir die Streichung von «... Erziehungs- und Behandlungsmassnahmen...» vor. Hier ist unseres Erachtens überhaupt nicht klar, welche jugendstrafrechtlichen Sanktionen damit gemeint sind.

Evtl. wäre es auch präziser, nicht von «jugendlichen Personen» zu sprechen, sondern Personen, die sich in einem Jugendstrafverfahren gemäss JStPO oder im Vollzug einer jugendstrafrechtlichen Sanktion gemäss JStG. Diese Personen sind im Vollzug unter Umständen nicht mehr «jugendlich».

### *§ 8 Vollzugszentrum Klosterfiechten*

In Abs. 1 lit. c ist auch Art. 64 StGB aufzuführen. Auch beim Vollzug von Verwahrungen ist der offene Vollzug im Hinblick auf ein Arbeitsexternat bzw. ein Wohn- und Arbeitsexternat bzw. zur Vorbereitung der bedingten Entlassung vorgesehen. Das

Vollzugszentrum Klosterfiechten ist unseres Erachtens als kleine und überschaubare Einrichtung für den offenen Verwahrungsvollzug geeignet.

#### *§ 10 Hausordnungen und Weisungen*

Wir sind der Meinung, dass das Versicherungswesen (lit. m) nicht für jede Vollzugseinrichtung gesondert in der jeweiligen Hausordnung geregelt werden sollte, sondern es einer einheitlichen Regelung für alle Vollzugseinrichtungen braucht. Wir schlagen deshalb vor, lit. m zu streichen.

#### *§ 15 Auswertung von elektronischen Geräten*

Die Bestimmung ist unseres Erachtens in dieser umfassenden Art nicht zulässig. Eine Kontrolle und Untersuchung von solchen Geräten ist nur zulässig, wenn bestimmte Gründe vorliegen. Diese Gründe sind klar zu benennen. In Frage kommt ein Verdacht auf eine strafbare Handlung oder auf eine Kollusionshandlung in einem Strafverfahren. Wir schlagen deshalb vor, § 15 spezifischer zu fassen.

#### *§ 25 Gutachten*

Abs. 3 ist in der vorgeschlagenen Version unseres Erachtens nicht zulässig. Zum rechtlichen Gehör gehört selbstverständlich auch, dass sich die betroffene Person zur Person der Gutachterin bzw. des Gutachters äussern kann. Es muss zumindest möglich sein, Ausstands- bzw. Befangenheitsgründe geltend zu machen. Abs. 3 ist dementsprechend neu zu formulieren.

#### *§ 27 Unterkunft*

Im Straf- und Massnahmenvollzug gilt die Einzelzelle als Standard. Folglich schlagen wir vor, die Bestimmung anders zu formulieren: «Die eingewiesene Person wird in der Regel in einer Einzelzelle untergebracht. Aus betrieblichen Gründen oder zum Schutz der eingewiesenen Person kann die Unterbringung ausnahmsweise in einer Zweier- oder Dreierzelle erfolgen.»

#### *§ 31 Kommunikationsmittel und weitere elektronische Geräte*

Hier müsste auch der Internetzugang geregelt werden. Dabei ist vom Grundsatz auszugehen, dass Gefangene im Straf- und Massnahmenvollzug Zugang zu Internet haben, dass dieser Zugang aber zur Verhinderung von Straftaten eingeschränkt werden kann.

#### *§ 32 Bücher und Zeitungen*

Abs. 2: Die Bestimmung sollte etwas präziser gefasst worden, weshalb wir folgende Ergänzungen vorschlagen: «Die Bibliothek ist mit aktueller Belletristik und zeitgemässen Sachbüchern zu verschiedenen Themen zu bestücken. Dabei ist den verschiedenen Sprachen der Insassen Rechnung zu tragen. Zudem stellt die Anstaltsleitung sicher, dass die Gefangenen öffentliche Bibliotheken über eine Fernleihe nutzen können.»

#### *§33 Besuche*

Aufgrund der aktuellen Diskussionen, welche sich durch die Einschränkung der Besuchszeiten in einzelnen Institutionen im Kanton ergeben haben, möchten wir nochmals anregen auf Ebene der Verordnung eine Mindestgarantie für Besuche festzulegen. Wir schlagen daher vor, dass eine minimale Besuchszeit von einer Stunde pro Woche festgesetzt wird. Dabei sollte insbesondere gewährleistet werden, dass schulpflichtige Kinder und Vollzeitwerbstätige einen Besuch wahrnehmen können. Wir sind uns bewusst, dass Besuche für die einzelnen Institutionen einen organisatorischen Mehraufwand bedeuten, möchten jedoch nochmals darauf hinweisen, dass

gerade der Kontakt zu Familienangehörigen oder anderen nahestehenden Personen äusserst wichtig ist.

#### *§ 34 Korrespondenz*

Abs. 3: Angesichts des hohen Ausländeranteils im schweizerischen Justizvollzugs sollen mittellose Personen auch die Möglichkeit haben, auf Kosten der Vollzugseinrichtung Briefe ins Ausland zu schicken. Dies könnte allenfalls auf Luftpostbriefe (Gewicht) sowie auf einen Brief pro Woche beschränkt werden. Zudem sollte die Möglichkeit, E-Mails zu verschicken, gewährt und dementsprechend in der Verordnung geregelt werden.

#### *§ 36 Medizinische Betreuung*

Die freie Arztwahl kann nicht ohne Begründung und schon gar nicht auf Verordnungsstufe gestrichen werden.

#### *§ 56 und § 66: Arbeit*

Die eingewiesene Person kann in Untersuchungshaft und in Administrativhaft höchstens zum Sauberhalten der eigenen Zelle verpflichtet werden. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung zu Reinigungsarbeiten nicht zulässig, da dies einem Arbeitszwang gleichkommen würde, der bei diesen Haftgründen nicht besteht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Ada Mohler, Geschäftsleiterin DJS Basel